

# RS Vwgh 2008/2/28 2005/18/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §4;

ZustG §8 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/17/0327 B 14. August 1991 RS 1

## Stammrechtssatz

Hat die Partei in einem Anbringen eine Abgabestelle genannt, so kann diese als ihre bisherige Abgabestelle angesehen werden; eine Partei, die der Behörde eine allenfalls unrichtige Wohnanschrift angibt, hat die ihr aus einer Zustellung an diese unrichtige Wohnanschrift erwachsenden Rechtsnachteile selbst zu vertreten (Hinweis Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, S 44, Anm 4 zu § 8 ZustG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005180056.X01

## Im RIS seit

27.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)